OECD-LEITSÄTZE FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN | DEUTSCHLAND NATIONALE KONTAKTSTELLE

F O L G E E R K L Ä R U N G

der Deutschen Nationalen Kontaktstelle für die
OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

zu der von

- SÜDWIND Institut, Bundesrepublik Deutschland,
- Sedane Labour Resource Centre (Lembaga Informasi Perburuhan Sedane), Republik Indonesien, und
- Clean Clothes Campaign (Stichting Schone Kleren), Königreich der Niederlande,

(im Folgenden gemeinsam als „die Beschwerdeführer“ bezeichnet)

eingereichten Beschwerde gegen

- Adidas AG, Bundesrepublik Deutschland,

(im Folgenden als „die Beschwerdegegnerin“ bezeichnet)

Im Folgenden werden die Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

A. ZUSAMMENFASSUNG 3

B. EMPFEHLUNGEN IN DER ABSCHLUSSERKLÄRUNG 3

C. FOLGEVERFAHREN 4

I. Stellungnahmen der Parteien 5

1. Stellungnahme der Beschwerdeführer 5

2. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 5

II. Beobachtungen der NKS 6

A. ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Deutsche Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKS) legte am 24. April 2020 ihre Abschlusserklärung zu dieser Beschwerde vor. In der Abschlusserklärung sprach sie die Empfehlung aus, dass die Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Versammlungsfreiheit ihre Melde- und Beschwerdekanäle überprüfen und bestimmte Fragen mit den relevanten Akteuren erörtern soll und dass die Beschwerdeführer einen Beitrag zur Überprüfung der Beschwerdegegnerin einreichen soll.

2. Im Rahmen des Folgeverfahrens unterbreiteten die Beschwerdeführer drei Vorschläge dazu, wie die Beschwerdegegnerin ihre Melde- und Beschwerdekanäle optimieren könnte. Die Beschwerdegegnerin antwortete in einem Zwischenbericht und in einem Abschlussbericht auf diese Vorschläge und entwickelte – obwohl sie abgesehen von diesen Vorschlägen nicht von einer Überprüfung oder Erörterung berichtete – als Antwort auf zwei Vorschläge Maßnahmen, wobei eine davon eine Änderung ihrer Meldekanäle zur Folge hat.

B. EMPFEHLUNGEN IN DER ABSCHLUSSERKLÄRUNG

3. Die NKS legte am 24. April 2020 ihre Abschlusserklärung zu dieser Beschwerde vor.[1] In dieser Erklärung zog sie die Schlussfolgerung, dass im Rahmen der Mediation die Lohnproblematik, nicht aber die Frage der Versammlungsfreiheit, bezüglich derer sie die folgenden Empfehlungen abgab, geklärt wurde,

4. Der Beschwerdegegnerin empfahl die NKS, ihre Melde- und Beschwerdekanäle zu überprüfen und mit den relevanten Akteuren (Gewerkschaftsvertreterinnen und Gewerkschaftsvertretern, Arbeiterinnen und Arbeitern, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern) zu erörtern,

---

[1] Abschlusserklärung zur Beschwerde SÜDWIND Institut, Sedane Labour Resource Centre (Lembaga Informasi Perburuhan Sedane), Clean Clothes Campaign (Stichting Schone Kleren) und Adidas AG, 24. April 2020, https://www.bmwi.de/Redaktion/EN/Beschwerdefaelle-NKS/Abschliessende-Erklaerung/suedwind-institut-against-adidas-ag.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

- welche Hindernisse es geben könnte, die potenzielle Informantinnen und Informanten davon abhalten, diese Melde- und Beschwerdekanäle zu nutzen, und

- wie diese Melde- und Beschwerdekanäle möglicherweise wirksamer gestaltet werden könnten.

5. Den Beschwerdeführern empfahl die NKS, bei der NKS einen schriftlichen Beitrag zu der von der Beschwerdegegnerin unternommenen Überprüfung ihrer Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht einzureichen, beispielsweise in Form von konkreten Vorschlägen dazu, wie die Beschwerdegegnerin ihres Erachtens ihre Melde- und Beschwerdekanäle verbessern könnte.

6. Die NKS forderte die Beschwerdeführer dazu auf, der NKS innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Abschlusserklärung im Rahmen der oben genannten Empfehlung entwickelte Maßnahmen mitzuteilen. Die Beschwerdegegnerin forderte sie dazu auf, der NKS innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Abschlusserklärung ihre im Rahmen der oben gegebenen Empfehlung entwickelten Maßnahmen mitzuteilen, darunter auch solche, die sich auf den empfohlenen Beitrag der Beschwerdeführer bezogen.

C. FOLGEVERFAHREN

7. Nach Vorlage der Abschlusserklärung legten die Beschwerdeführer im November 2020 einen Bericht über im Rahmen der Empfehlung entwickelte Maßnahmen vor, und die Beschwerdegegnerin legte im November 2020 einen Zwischenbericht und im April 2021 einen Abschlussbericht vor.

8. Die Folgeerklärung wurde auf der Grundlage der Stellungnahmen der Parteien vom interministeriellen Ausschuss „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ erstellt, der sich aus der NKS beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und weiteren sieben Ressorts[2].zusammensetzt.

9. Den Parteien wurde Gelegenheit dazu gegeben, sich innerhalb von 10 Tagen zum Entwurf der Folgeerklärung zu äußern.

---

[2] Bundesministerium der Finanzen, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

I. Stellungnahmen der Parteien

1. Stellungnahme der Beschwerdeführer

10. Die Beschwerdeführer unterbreiteten im November 2020 die folgenden drei Vorschläge dazu, wie die Beschwerdegegnerin ihres Erachtens ihre Melde- und Beschwerdekanäle verbessern könnte:

    - Einbeziehung aller Unterauftragnehmer der Beschwerdegegnerin in das indonesische Protokoll zur Versammlungsfreiheit (FOA-Protokoll);

    - jede Entlassung eines führenden Mitglieds einer Gewerkschaft muss der Beschwerdegegnerin unverzüglich mitgeteilt werden – unabhängig davon, ob es Zulieferer oder Unterauftragnehmer betrifft – um einen Informationsfluss zu gewährleisten, wenn Gewerkschaftsmitglieder entlassen werden; und

    - Teilnahme der Beschwerdegegnerin an der Textilpartnerschaftsinitiative zu Beschwerdemechanismen.

2. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin

11. Die Beschwerdegegnerin legte im November 2020 einen Zwischenbericht und im April 2021 einen Abschlussbericht vor, in denen sie auf die drei Vorschläge der Beschwerdeführer, jedoch nicht auf sonstige im Zusammenhang mit der empfohlenen Überprüfung ihrer Melde- und Beschwerdekanäle entwickelte Maßnahmen und die Erörterung mit den relevanten Akteuren eingeht.

12. Hinsichtlich des ersten Vorschlags gab die Beschwerdegegnerin an, dass das Protokoll zur Versammlungsfreiheit (FOA-Protokoll) keinen Mechanismus vorsehe, im Rahmen dessen sie ihre Unterauftragnehmer einseitig in den Anwendungsbereich der Umsetzung des Protokolls einbeziehen könne. Ein solcher Mechanismus, so die Beschwerdegegnerin, erfordere eine formale Änderung des Protokolls. In ihrem Zwischenbericht erklärte die Beschwerdegegnerin ihre Absicht, eine solche Änderung vorzuschlagen, sie berichtete jedoch in ihrem Abschlussbericht, dass ihr Vorschlag auf der vorbereitenden Sitzung des FOA-Protokoll-Ausschusses im April 2021, an der beteiligte Abnehmer und Hersteller teilnahmen, abgelehnt wurde.

13. Hinsichtlich des zweiten Vorschlags gab die Beschwerdegegnerin in ihrem Zwischenbericht an, dass ihre Leitlinien für Unterauftragnehmer diese dazu verpflichten, die Beschwerdegegnerin vorab von ihren Entlassungsplänen zu unterrichten, so dass sie den jeweiligen Plan mit den für Entlassungen vorgesehenen Personen prüfen kann. In ihrem Abschlussbericht berichtete sie außerdem, dass sie im Einklang mit dem Vorschlag der Beschwerdeführer und zum weiteren Schutz von Rechten bezüglich der Versammlungsfreiheit ihren Meldemechanismus dahingehend geändert hat, dass Unterauftragnehmer nun den Status von in Entlassungsplänen genannten Beschäftigten, einschließlich der Tatsache, ob diese eine Position als Gewerkschaftsführerin oder Gewerkschaftsführer innehaben, offenlegen müssen.

14. Hinsichtlich des dritten Vorschlags gab die Beschwerdegegnerin an, dass sie über ein etabliertes und vielschichtiges Beschwerdesystem verfüge, das unter anderem eine Hotline für Arbeiterinnen und Arbeiter, einen App-basierten Beschwerdekanal, einen Beschwerdemechanismus für Dritte sowie einen unabhängigen Beschwerdemechanismus für Dritte umfasse. Sie sehe deshalb keinen Mehrwert darin, eine weitere Schicht von Beschwerdemechanismen in Form der von der Textilpartnerschaftsinitiative entwickelten hinzuzufügen.

II. Beobachtungen der NKS

15. Die NKS begrüßt die Tatsache, dass beide Parteien ihrer Aufforderung nachgekommen sind, sie über ihre im Rahmen der Empfehlungen in der Abschlusserklärung entwickelten Maßnahmen zu unterrichten.

16. Die NKS erkennt die von den Parteien bezüglich der Empfehlungen entwickelten Maßnahmen an. Sie begrüßt die Tatsache, dass die Beschwerdeführer drei Vorschläge dazu unterbreitet haben, wie die Beschwerdegegnerin ihre Melde- und Beschwerdekanäle verbessern könnte, und dass die Beschwerdegegnerin – auch wenn sie nicht von einer über diese Vorschläge hinausgehende Überprüfung oder Erörterung berichtete – Maßahmen bezüglich zwei von drei Vorschlägen entwickelt hat, wobei eine davon die Änderung ihrer Meldekanäle zur Folge hat.

gez. Anne-Kathrin Röthemeyer

_____

Für die Nationale Kontaktstelle

Anne-Kathrin Röthemeyer

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie